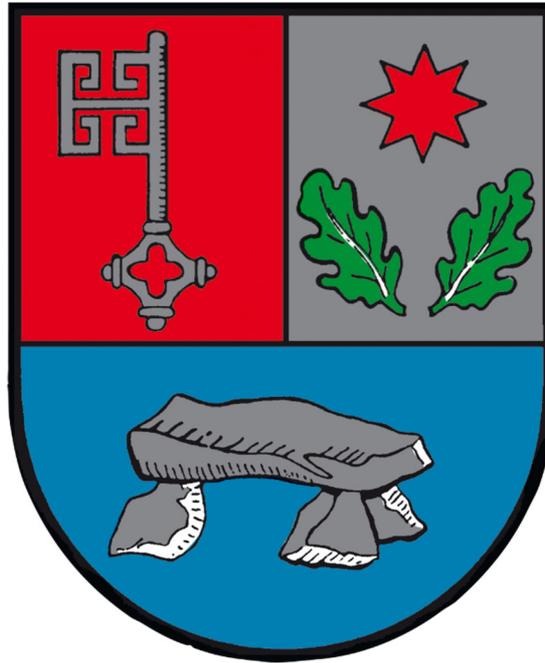


Gemeinde Hagen im Bremischen



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17

„Sondergebiet Photovoltaik - östlich der A27“,

Ortschaft Uthlede

(Parallelverfahren)

Begründung

Entwurf

Impressum

Vorhaben:	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik - östlich der A27“, Ortschaft Uthlede
Plangeber:	Gemeinde Hagen im Bremischen (Harz) Amtsplatz 3 27628 Hagen
Plandatum:	19.09.2022
Stand der Begründung:	19.09.2022
Vorhabenträger:	Green Energy 026 GmbH & Co.KG Tochterunternehmen der Sunovis GmbH Maggistraße 5 78224 Singen / Hohentwiel
Planverfasser:	Ingenieurbüro Pawlik Schloßstraße 37 04886 Arzberg
Grünordnung, Umweltbericht, Artenschutzbeitrag:	Hofer & Pautz GbR Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung Buchenallee 18 48341 Altenberge

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG.....	5
1.1	Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets	6
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	7
2	AUSGANGSSITUATION.....	9
2.1	Stadträumliche Einbindung	9
2.2	Bebauung und Nutzung.....	9
2.3	Erschließung / Verkehrsflächen.....	10
2.4	Ver- und Entsorgung.....	10
2.4.1	Niederschlagswasser	10
2.4.2	Löschwasser.....	11
2.4.3	Telekommunikation.....	11
2.5	Natur, Landschaft, Umwelt	11
2.6	Eigentumsverhältnisse	11
2.7	Baugrund	11
2.8	Kampfmittel.....	12
3	PLANUNGSBINDUNGEN	13
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	13
3.2	Landes- und Regionalplanung	13
3.2.1	Landesplanung.....	13
3.2.2	Regionalplanung.....	14
3.2.3	Bewertung:.....	16
3.3	Flächennutzungsplanung.....	17
4	PLANUNGSKONZEPT.....	17
4.1	Ziele und Zwecke der Planung.....	17
4.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	18
5	UMWELTBERICHT	18
6	PLANINHALT	18
6.1	Nutzung der Baugrundstücke.....	18
6.1.1	Art der Nutzung	18
6.1.2	Maß der Nutzung.....	19
6.1.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	19
6.1.4	Baugrenze.....	20

6.2	Flächen die von Bebauung freizuhalten sind	20
6.3	Verkehrsflächen.....	20
6.3.1	Innere Verkehrsflächen	20
6.3.2	Äußere Verkehrsflächen.....	20
6.4	Versorgungsanlagen.....	21
6.4.1	Löschwasser.....	21
6.5	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.....	22
6.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	22
6.7	Grünordnerische Festsetzungen	22
6.7.1	Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Einwirkungen Festsetzungen auf Grundlage: §9 (1) Nr. 20 BauGB	23
6.7.2	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Festsetzungen auf Grundlage: §9 (1) Nr. 20 BauGB	26
6.8	Nachrichtliche Übernahmen	26
6.8.1	Anbauverbot / Baubeschränkungszone	26
6.9	Hinweise:	28
6.9.1	Bauzeitempfehlung	28
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	28
7.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	28
7.2	Verkehr	28
7.3	Ver- und Entsorgung.....	28
7.4	Wirkungen der Photovoltaikanlage.....	28
7.5	Kosten und Finanzierung.....	30
7.6	Städtebauliche Bilanz	30
7.7	Hinweise für den Städtebaulichen Vertrag / Durchführungsvertrag.....	30
8	VERFAHREN	32
9	RECHTSGRUNDLAGEN	34

1 EINFÜHRUNG

Allgemeine Informationen zum Vorhaben

Die Bundesrepublik Deutschland, hier handelnd durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), stellt bundeseigene Flächen zur Nutzung mit einer Photovoltaikanlage zur Verfügung.

Das hier betrachtete Grundstück liegt in der Gemarkung Uthlede der Gemeinde Hagen im Bremischen.

Die Firma Sunovis GmbH hat von der BImA den Zuschlag für die Fläche erhalten und möchte nun eine Photovoltaikanlage auf diesem Grundstück errichten.

Daher ist sie an die Gemeinde Hagen im Bremischen herangetreten und hat um Schaffung von Baurecht zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf diesem Gelände gebeten. Die Gemeinde ist diesem Ersuchen nachgekommen und hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Als Vorhabenträger fungiert die Green Energy 026 GmbH & Co.KG, eine Tochter der Sunovis GmbH.

Eine Photovoltaikanlage ist eine einfache bauliche Anlage, die zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht dient. Die wesentlichen Anlagenbauteile sind die Module, der Wechselrichter, der aus dem von den Modulen generierten Gleichstrom Wechselstrom macht. Weitere Bauteile sind der Transformator, der die Spannung des produzierten Stroms ändert, elektrische Kabel, Generatoranschlusskästen (GAK), die Übergabestation.

Die Module werden in sogenannten Strings (elektrisch in Reihe geschaltete Modulgruppen) zusammengefasst und in den GAKs gesammelt. Der produzierte Strom wird von den GAKs zu den Wechselrichtern geleitet, dort in Wechselstrom umgewandelt und ggf. hoch transformiert. Der Strom wird an einer Übergabestation in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeist und gezählt.

Auf dem Markt sind 3 Gruppen von Modulen verbreitet – monokristalline Module, polykristalline Module und Dünnschichtmodule (Siliziumfrei).

Für das hier geplante Vorhaben ist es vorgesehen die Module auf einer Konstruktion in flachem Winkel (12°-25°) aufzuständern. Die Verankerung erfolgt mittels Rammung im Erdreich.

1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Gemeinde Hagen im Bremischen auf dem Gebiet der Ortschaft Uthlede. Es liegt zwischen der Bundesautobahn A27 im Westen und einem Torfabbaugebiet im Osten, nördlich der L134. In der Nähe der Ortslage „Harmonie“. Es ist etwa 3 km westlich der Ortschaft Hagen im Bremischen

Hagen im Bremischen liegt im Landkreis Cuxhaven und hat ca. 11.000 Einwohner. Auf den Ortsteil Uthlede entfallen ca. 1.000 Einwohner.

Das Plangebiet ist sehr eben. Es liegt etwas unterhalb der Autobahn. Im Bereich des Plangebiets ist die Autobahn mit einer Leitplanke versehen. Es wird durch eine große, regelmäßig bewirtschaftete Wiese gebildet. Am östlichen Rand wird das Plangebiet von Büschen und Bäumen abgeschlossen. Es schließt sich ein Graben und ein Weg an.

Der Geltungsbereich ist insgesamt 49.354,4 m² groß. Es werden 36.834,2 m² Sondergebiet Solarenergie festgesetzt.

Das Sondergebiet befindet auf dem Flurstück 5/11 (Gemarkung Uthlede, Flur 2).

Des Weiteren werden Teile folgender Flurstücke als Grünflächen oder Verkehrsflächen in das Plangebiet einbezogen:

Gemarkung Uthlede; Flur 2

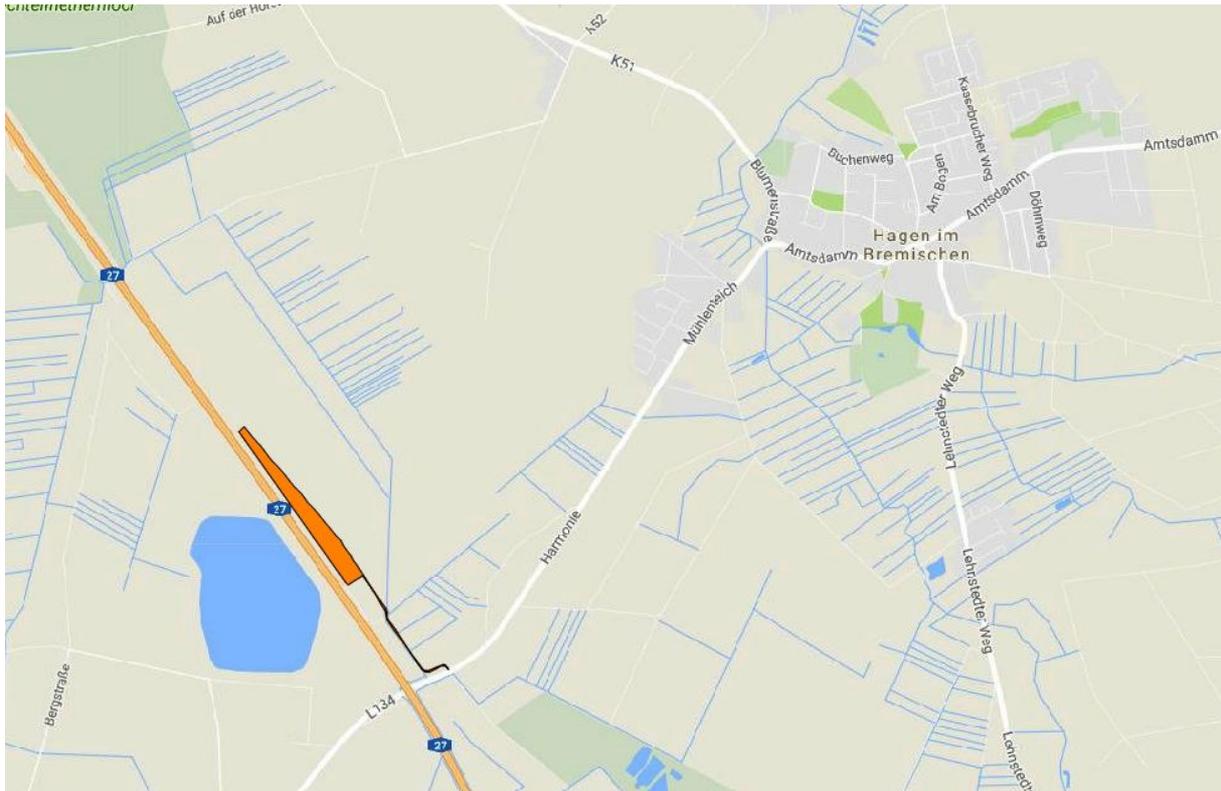
Flurstücke 26/3, 26/4, 5/15

Gemarkung Kassebruch; Flur 3

Flurstücke: 158/4, 158/5, 161/1

Gemarkung Hagen; Flur 7

Flurstücke 299/9, 301/1, 305/2, 325/2, 325/4



Quelle: Google Maps

Das Plangebiet befindet sich abseits bewohnter Bereiche. Das Sondergebiet ist flach. Es ist als Weide genutzt, lediglich am östlichen Rand ist ein Gehölzstreifen an einem Entwässerungsgraben zu finden. Das Plangebiet schließt einen Weg mit ein, der als Zufahrt zum Sondergebiet genutzt werden soll. Östlich des Weges, außerhalb des Plangebiets schließt sich eine Waldfläche an.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Anlass der Planaufstellung

Der Vorhabenträger, die Green Energy 026 GmbH & Co.KG, beabsichtigt auf der Fläche eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist Teil der Energie- und Klimapolitik der Bundesrepublik Deutschland. Erklärtes Ziel ist der Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemix der Bundesrepublik Deutschland bis 2030 auf mind. 65 % sowie bis 2050 den gesamten in Deutschland produzierten oder verbrauchten Strom treibhausgasneutral zu erzeugen. Gleichzeitig steuert der Gesetzgeber den Landschaftsverbrauch durch die Festlegungen im EEG (Erneuerbare Energiengesetz) bzw. in der hier einschlägigen FFAV (Freiflächenausschreibungsverordnung), in dem er die Flächen, die vergütungsfähig sind auf bereits beeinträchtigte Landschaftsteile (Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen, Flächen entlang von Autobahnen und Bahnstrecken) oder bundeseigene Flächen lenkt.

Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im bauordnungsrechtlichen Sinne ist die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage genehmigungspflichtig. Da sich das Plangebiet derzeit im Außenbereich befindet, ist eine Photovoltaikanlage jedoch nicht genehmigungsfähig. Somit ist eine qualifizierte Beplanung des Vorhabengebietes nach Baurecht erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Durch die Planaufstellung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebiets entsprechend §1 Abs.3 und 5 BauGB erreicht werden. Der Geltungsbereich ist entsprechend seiner Struktur und Einbindung dem Außenbereich zugeordnet.
- Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die großflächige Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus solarer Strahlung geschaffen werden. In der FFAV (Freiflächenvergabeverordnung) ist festgelegt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen nur im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes einen Anspruch auf Vergütung gemäß FFAV haben. Gleichzeitig wird mit dem Bebauungsplanverfahren der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nachgekommen.

2 AUSGANGSSITUATION

2.1 Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage „Harmonie“, östlich der Autobahn BAB A27. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Autobahnparkplatz. Es ist von der Landesstraße L 134 über eine Zufahrt zum genannten Parkplatz und einen Waldweg erreichbar. Weitere städtebauliche Bezüge sind nicht gegeben.

2.2 Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet ist nicht bebaut. Es wird derzeit intensiv als Grünland / Weide genutzt.

Die Fläche soll zukünftig mit einer GRZ von 0,7 als PV-Kraftwerk genutzt werden.

Mit der Errichtung der PV-Anlage wird die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Durch den Gesetzgeber wird die Entwicklung von Photovoltaikanlagen z.B. auf Flächen entlang von Autobahnen gelenkt, da diese bereits hinsichtlich Landschaftsbild, Schadstoff- und Lärmimmissionen vorbelastet sind. Diese Flächen sind, soweit sie nicht Teil der Siedlungsstruktur sind, Waldflächen oder landwirtschaftliche Flächen. Da die Umwandlung von Waldflächen für Photovoltaik ausgeschlossen ist, kommen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Wesentlichen nur landwirtschaftliche Flächen in Frage. Die Nutzung von Baulücken, Gebäudeleerstand, bzw. die Nachverdichtung bereits beplanter Bereiche kommen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht in Frage.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [zur Nutzung erneuerbarer Energien] [...] liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (§2 Satz 1 EEG 2021 v. 20.07.2022)

Das überragende öffentliche Interesse an der Schaffung erneuerbarer Energien sowie das Fehlen brauchbarer Alternativflächen rechtfertigen die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen. Des Weiteren wurde die Fläche von der Bundesrepublik Deutschland für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Verfügung gestellt.

2.3 Erschließung / Verkehrsflächen

Das Sondergebiet grenzt nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen. Es ist von der Landesstraße L134 aus über teils befestigte, teils unbefestigte Wege erreichbar. Zur Erschließung wird im Plangebiet eine Verkehrsfläche festgesetzt, die den Anschluss des Sondergebiets an die südöstlich befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen gewährleistet.

2.4 Ver- und Entsorgung

Medien zur Ver- und Entsorgung liegen im Plangebiet nicht an.

Gas-, Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen werden im Plangebiet nicht benötigt.

Für die Stromeinspeisung wurde seitens des Stromversorgers ein Einspeisepunkt südwestlich der Ortslage Harmonie an der L 134 genannt. Die Trasse ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens

Zur Datenübermittlung ist ein Telefonanschluss sinnvoll.

Die PV-Anlage ist eine Einheit. Die Festsetzung von internen Flächen für die Ver- oder Entsorgung bzw. Leitungstrassen ist daher nicht erforderlich.

2.4.1 Niederschlagswasser

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser kann soweit die Aufnahmefähigkeit des Bodens dies hergibt vor Ort versickern. Darüber hinaus anfallenden Niederschlagsmengen werden bereits vor diesem Planverfahren über einen an der nordöstlichen Sondergebietsgrenze verlaufenden Graben und von diesem aus unter der Autobahn BAB A27 hindurch zum Indiek-Kanal entwässert. Durch das Vorhaben wird in Entwässerung nicht eingegriffen. Es gibt keine erheblichen Versiegelungen, die auf anderen Flächenteilen zu erhöhten Abflüssen führen.

Im nördlich des Plangebiets befindliche Torfabbaugebiet wurde der Torfabbau eingestellt. Im Zuge der nun anstehenden abschließenden Herrichtung der Abbauflächen wird die Entwässerungssituation im Süden der bisherigen Abbaustätte entsprechend der wasserrechtlichen Plangenehmigung Nr. 100273 vom 04.07.2001 angepasst. Dies bedeutet, dass die bisherige Entwässerung des aus südlicher und östlicher Richtung kommenden Wassers in Richtung Norden durch das bisherige Torfabbaugebiet unterbunden wird.

Der Entwässerungsgraben soll etwa auf Höhe des Übergangs des Asphaltwegs zu dem Waldweg dicht gesetzt werden. Daher kann es östlich und westlich der Zufahrt zukünftig zu ggf. zu temporären Einstauungen kommen. Die Zufahrt ist gegenüber

dem Gelände erhaben, sodass dadurch keine Beeinträchtigung der Zufahrt zu erwarten ist.

2.4.2 Löschwasser

Löschwasserentnahmestellen liegen im Plangebiet nicht vor. Eine Entnahme von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz ist nicht möglich.

2.4.3 Telekommunikation

Telekommunikationsleitungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Telekom ist nicht verpflichtet das Plangebiet an Ihr Netz anzuschließen.

Ein Anschluss an ein leitungsgebundenes Telekommunikationsnetz ist nicht zwingend erforderlich.

2.5 Natur, Landschaft, Umwelt

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer intensiv genutzten, regelmäßig bewirtschafteten Wiese.

Es ist an 2 Seiten von Gehölzen eingefasst und nur von Westen aus einsehbar. An dieser Seite befindet sich die Autobahn. Somit ist das Landschaftsbild von 2 Seiten nicht beeinträchtigt und von der 3. Seite durch die Autobahn vorgeprägt.

2.6 Eigentumsverhältnisse

Eigentümer des Flurstücks für das Sondergebiet sind die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesfinanzverwaltung. Ein Eigentumswechsel ist nicht vorgesehen. Die Nutzung der Grundstücke wird über einen Gestattungsvertrag geregelt. Mit Aufgabe der Nutzung bzw. Ablauf des Nutzungsvertrages ist die PV-Anlage zurückzubauen.

Der als Zufahrt genutzte Weg ist in privater Hand. Hier wird ein Nutzungsvertrag geschlossen und ein Wegerecht gesichert.

2.7 Baugrund

Wasserlösliche Gesteine liegen am Planungsstandort in so großer Tiefe (>500m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Erdfallgefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2-). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann daher bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich teilweise setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.

Vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie werden folgende Hinweise zum Bodenschutz ergänzt:

Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).

Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a.gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

2.8 Kampfmittel

Für das Vorhabengebiet wurde im Dezember 2020 eine Luftbildauswertung vorgenommen. Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

3 PLANUNGSBINDUNGEN

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich. Da eine Photovoltaikanlage dort nicht genehmigungsfähig ist, macht sich ein neues Bauleitverfahren erforderlich.

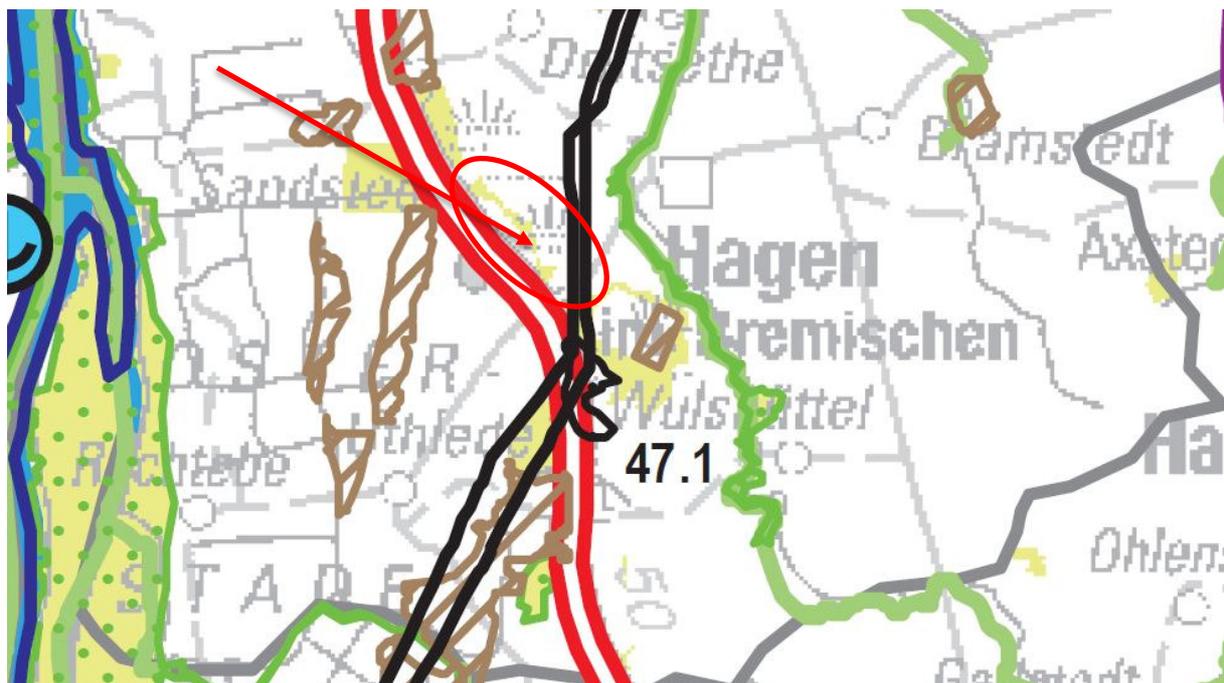
Somit ergibt sich wie in 1.2 beschrieben das Erfordernis der Planaufstellung. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten (§1 (1) BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 (4) BauGB).

3.2 Landes- und Regionalplanung

3.2.1 Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich für das Vorhaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008, zuletzt geändert am 16.02.2017, wie folgt:

Aus der Festlegungskarte lassen sich keine Ziele ableiten. Das Plangebiet ist lediglich umfasst Flächen für den Biotopverbund.



Für die Ortschaft Uthlede oder die Gemeinde Hagen im Bremischen sind keine textlichen Festlegungen getroffen.

Folgendes allgemeine Ziel betrifft das Vorhaben:

4.2 01: *Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass*

unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Bewertung:

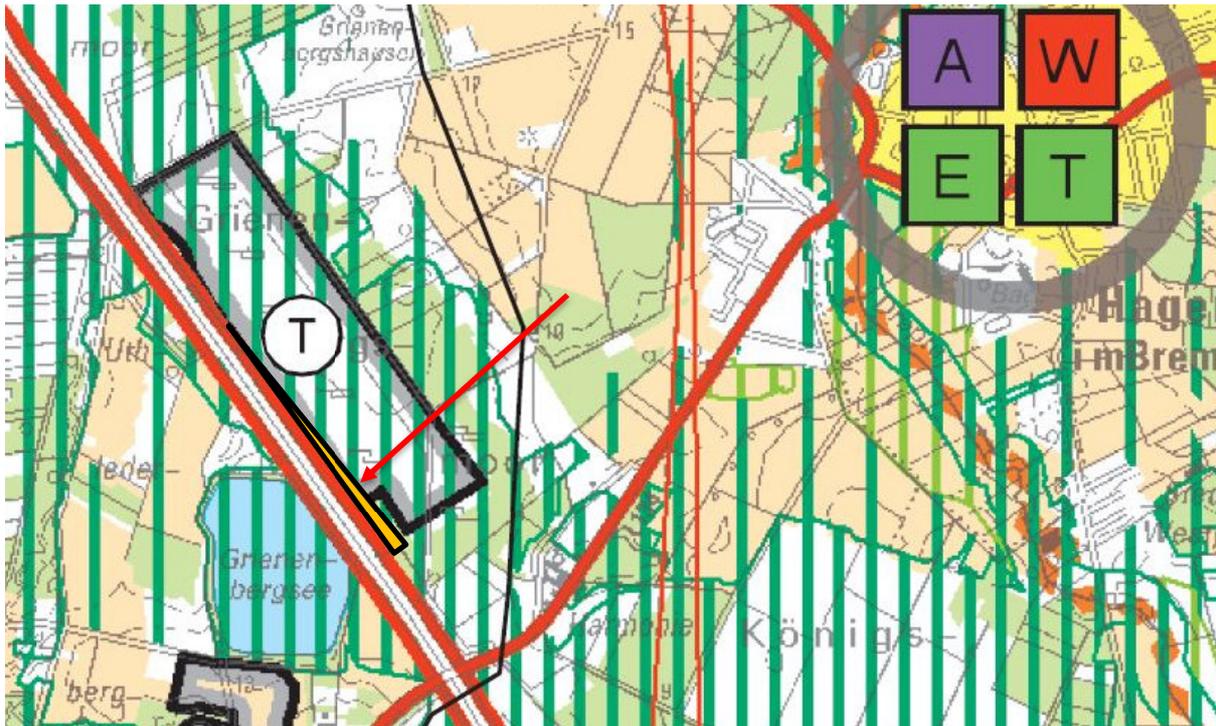
Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung

3.2.2 Regionalplanung

Die Regionalplanung ist ein Teil der Landesplanung. Sie fasst die überörtlichen und überfachlichen Planungen zusammen und fungiert als "Brücke" zwischen der Landesplanung und kommunalen Planungsinteressen. Das Regionale Raumordnungsprogramm soll dazu beitragen, Planungssicherheit für Gemeinden und Fachplanungsträger herzustellen, Hilfe für Standortentscheidung über private und öffentliche Investitionen zu geben, und er dient der rationellen Abwicklung von raumbedeutsamen Planungsvorhaben.

Das hier geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Cuxhaven (in Kraft getreten und bekannt gemacht am 28.06.2012). Dieses Vorhaben berührt folgende Planungsgrundsätze des RROP Cuxhaven:

In der Festlegungskarte befindet sich das Plangebiet östlich der Autobahn BAB 27, welche als „Vorranggebiet Autobahn“ gekennzeichnet ist. Es liegt sowohl innerhalb einer als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ gekennzeichneten Fläche als auch teilweise innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung Torf“.



Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist in der Festlegungskarte als Grundzentrum gekennzeichnet. Ziele und Grundsätze für sind sowohl für die Gemeinde Hagen im Bremischen als auch die Ortschaft Uthlede in textlicher Form nicht formuliert.

Zu erneuerbaren Energien trifft das Regionale Raumordnungsprogramm folgende Aussagen:

4.2.1 Energie, allgemein

01 - Die Energieversorgung ist [...] unter Hinzuziehung regenerativer Energiequellen [...] auszubauen.

03 – Für Solarparks (Freiflächenphotovoltaikanlagen) sind Bauleitpläne aufzustellen. Raumbedeutsame Solarparks sind im Einvernehmen mit der Regionalplanung festzulegen.

[RROP- Cuxhaven 2012]

Um eine übermäßige Dominanz zu vermeiden ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur auf einer Fläche von insgesamt 0,5 % der jeweiligen Fläche der Samt- bzw. Einheitsgemeinde raumverträglich. [...] Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ein Abstand untereinander von 2 km einzuhalten. [Begründung RROP- Cuxhaven 2012]

Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen gibt es bisher in der Gemeinde Hagen im Bremischen nicht. Eine Prüfung von Abstand und Flächeninanspruchnahme entfällt daher.

Die Raumbedeutsamkeit von Photovoltaikanlagen ist im Einzelfall zu beurteilen. „raumbedeutsam“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall aufgrund verschiedener Fakten festzulegen ist. Im Landkreis Cuxhaven ist in der Regel von Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Fläche von mehr als 3 ha in Anspruch nimmt.

[Begründung RROP- Cuxhaven 2012]

3.2.3 Bewertung:

Das Vorhaben ist mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Es dient dem Ziel des Ausbaus der Energieversorgung unter Hinzuziehung regenerativer Energien.

Es liegt zwar mit 3,7 ha Sondergebiet etwas über dem Orientierungswert für Raumbedeutsamkeit im Landkreis Cuxhaven. Aufgrund der Vorprägung durch die Autobahn und der Lage als Lückenschluss zwischen Autobahn und Torfabbaugebiet sind überörtliche Auswirkungen jedoch nicht zu erkennen. Über die anstehenden Bauleitplanverfahren kann die Raumverträglichkeit des Vorhabens sichergestellt werden.

Das Plangebiet liegt zwar zum einen teilweise in einem „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, Torf“. Der Torfabbau wurde inzwischen eingestellt und die Moore werden wiedervernässt.

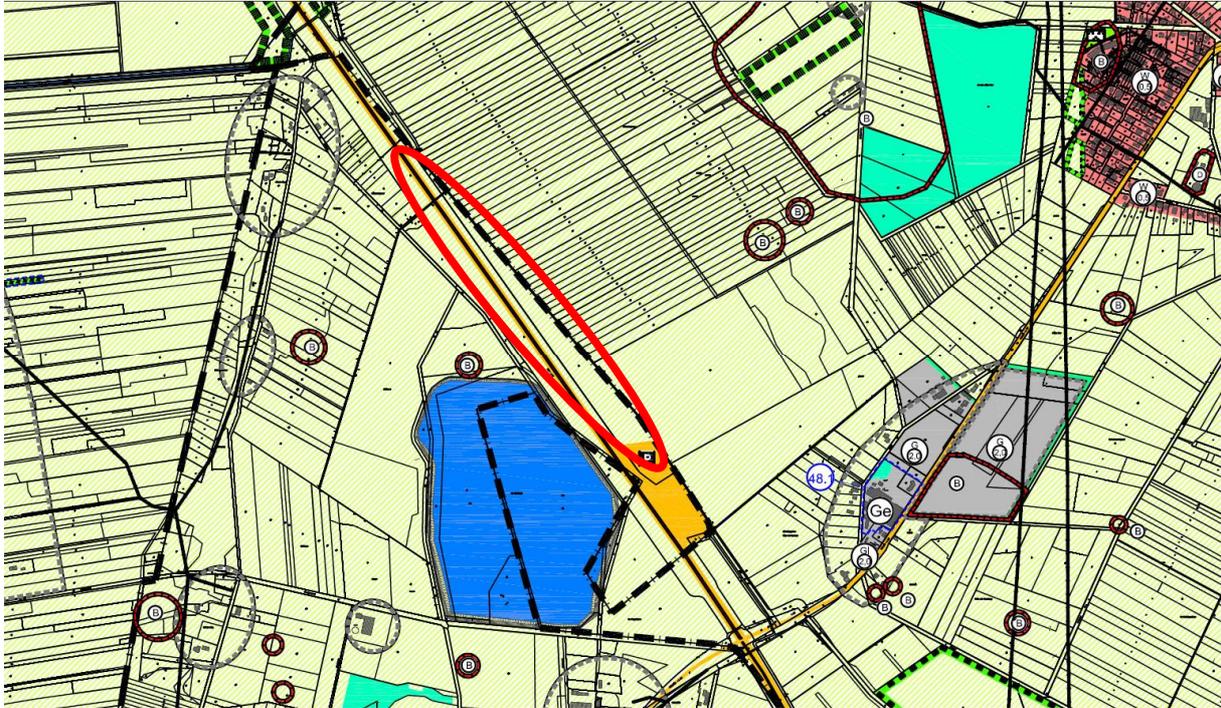
Zum anderen liegt das Plangebiet in einem „Vorranggebiet Natur und Landschaft“. Das Vorhaben ist mit dieser Festlegung vereinbar. Mit der Umsetzung des Vorhabens wird die derzeitige intensive Nutzung (Beweidung, Bewirtschaftung) beendet. In dessen Folge unterstützt durch die mit der Pflege verbundenen Aushagerung der Fläche wird sich zwischen und unter den Modultischen ein Mosaik beschatteter und unbeschatteter Biotope einstellen und Basis für ein breites Spektrum an Tier- und Pflanzenarten bilden.

Das Plangebiet ist nur von Westen her einsehbar. Das Landschaftsbild ist von dieser Seite her ohnehin schon durch die Autobahn vorgeprägt, sodass die PV-Anlage zusätzlich keinen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild hat.

Es unterstützt somit das im LROP beschriebene Ziel des Raumverbundes der umliegenden Flächen.

3.3 Flächennutzungsplanung

Für den bearbeiteten Bereich liegt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hagen im Bremischen in der 12. Änderung vom 13.07.2000 vor. Dieser weist die Flächen des Plangebietes landwirtschaftliche Flächen sowie eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ aus.



4 PLANUNGSKONZEPT

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Flächen östlich der Autobahn. Da sich die Flächen im Außenbereich befinden, ist zur Schaffung von Baurecht für eine Photovoltaikanlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Ziele und Zwecke der Planung sind insbesondere:

- Förderung erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Gewinnung von Solarenergie und damit verbundene Reduzierung von CO₂-Ausstoß zur Energiegewinnung
- Regelung der Zulässigkeit der baulichen und sonstigen Nutzung
- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung
- Sicherung einer geordneten baulichen Entwicklung

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Vorhaben lässt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung nicht aus den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes ableiten. Der FNP wird daher im Parallelverfahren geändert.

5 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist separat verfasst. Er gilt als Teil dieser Begründung.

6 PLANINHALT

6.1 Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art der Nutzung

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 11, 16-21a BauNVO

Die Festsetzung dient der Definition der zulässigen Vorhaben und der notwendigen Infrastruktur sowie dem Ausschluss nicht gewollter Planungen. Sie soll die Errichtung einer aufgeständerten Photovoltaikanlage ermöglichen, inkl. aller erforderlichen Nebenanlagen.

Textliche Festsetzung Nr. 1

Das sonstige Sondergebiet Solarenergie dient der großflächigen Errichtung von Solaranlagen zur Gewinnung von Energie aus solarer Strahlung.

Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebietes sind ausschließlich Anlagen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet und die der Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom dienen, sowie deren Nebenanlagen.

Dies sind insbesondere Solaranlagen, Betriebs- und Transformatorengebäude, Zäune und Wege sowie sonstige notwendige technische Einrichtungen für den Betrieb der Anlagen zulässig. Die Unterkante der Modultische hat planmäßig einen Mindestabstand von 80 cm zum Boden einzuhalten. Wege sind wasserdurchlässig herzustellen.

Mit der Festsetzung des planmäßigen Mindestabstandes der Unterkante von 80 cm wird eine ausreichende Belüftung und Belichtung für einen artenreichen Bewuchs auch unterhalb der Module gewährleistet.

Die Festsetzung, dass Wege wasserdurchlässig herzustellen sind, dient dem Schutz des Bodens und sorgt für den Erhalt einer belebten Bodenzone.

6.1.2 Maß der Nutzung

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, 9 BauGB und § 12 – 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen §18 BauNVO

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen dient der Beschränkung der Auswirkung auf das Landschaftsbild. Mit der Begrenzung auf 4 m wird eine Wahrnehmbarkeit auf das Nahfeld beschränkt, gleichzeitig wird aber die Errichtung einer wirtschaftlichen PV-Anlage ermöglicht. Es ist von keiner Fernwirkung auszugehen, da das Plangebiet von der einen Seite durch die vorhandenen Bäume nicht einsehbar ist und von der anderen Seite die Autobahn dominiert.

Textliche Festsetzung Nr. 2

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,0 m über der Bezugshöhe festgesetzt.

Die Bezugshöhe ist 6,5 m über NHN.

GRZ (Grundflächenzahl) §19 BauNVO

Im Bebauungsplan wird eine GRZ von 0,7 festgesetzt. Damit ist die Errichtung einer leistungsfähigen Photovoltaikanlage möglich. Die GRZ wird als Planzeichen festgesetzt.

6.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, 9 BauGB und § 22 - 23 BauNVO

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt, da diese nur für Gebäude festgesetzt werden kann.

Die überbaubaren Flächen werden zeichnerisch als Sondergebiet dargestellt und durch die Baugrenze begrenzt. Dies ist die Fläche, die für die Bebauung vorgesehen ist.

6.1.4 Baugrenze

Die Festsetzung von Baugrenzen dient der örtlichen Konkretisierung der zulässigen Bebauung. Baugrenzen dürfen von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht überschritten werden (§23 (3) S.1 BauNVO).

Die Baugrenzen werden entlang der Sondergebietsgrenze festgesetzt. Sondergebiet und Baugrenzen sind in der Planzeichnung dargestellt.

6.2 Flächen die von Bebauung freizuhalten sind

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB

Gemäß §9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs von Bundesautobahnen in einer Entfernung bis 40 m Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.

Die Grenze des Sondergebietes wird mit 40 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand festgesetzt. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs mit weniger als 40 m Abstand werden zeichnerisch als „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ festgesetzt.

6.3 Verkehrsflächen

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

6.3.1 Innere Verkehrsflächen

Die hier geplante Photovoltaikanlage ist eine Einheit, die einer Festsetzung von Verkehrsflächen nicht bedarf. Erforderliche Wege (z.B.: Wartungswege) sind innerhalb des Sondergebiets frei planbar.

6.3.2 Äußere Verkehrsflächen

Plangebiete müssen einen Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen haben. Sie müssen, um qualifiziert zu sein u.a. Festsetzungen über örtliche Verkehrsflächen haben.

Die Zufahrt zum Sondergebiet erfolgt von der Landesstraße L 134 aus. Hierzu wird eine private Verkehrsfläche festgesetzt, die von der L134 über nicht öffentliche Wirtschaftswege bis zum Sondergebiet führt. Diese Verkehrsfläche wird nicht öffentlich gewidmet. Sie dient der Erschließung des Sondergebietes, etwaige andere bestehende Nutzungsrechte bleiben unberührt.

Die Festsetzung erfolgt zeichnerisch.

Nach Errichtung der Photovoltaikanlage findet zu dieser kein nennenswerter Verkehr mehr statt. Lediglich für Wartungszwecke und Instandhaltung der Anlage wird die Zuwegung künftig zusätzlich genutzt.

6.4 Versorgungsanlagen

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

6.4.1 Löschwasser

Photovoltaikanlagen sind elektrische Anlagen. Die Modultische haben in der Regel eine geringe Brandlast. Relevantere Brandlasten stellen die wenigen Trafostationen und Wechselrichterstationen dar.

Löscharbeiten sind unter Beachtung der DIN VDE 1032 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ und §29 Abs. 2 GUVV C53 möglich.

In erster Linie dienen die Löscharbeiten der Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes. Die Löscharbeiten beschränken sich somit schwerpunktmäßig auf das Löschen von Bodenbränden (das Ablöschen der Vegetation).

Im DVGW-Arbeitsblatt W405 wird der Löschwasserbedarf entsprechend der Baugebiete und der möglichen Bebauungsintensität (GRZ, Geschossigkeit, Baumasse) ermittelt. Sondergebiete für Photovoltaik sind dort nicht aufgelistet. Da Photovoltaikanlagen als eher bebauungsexensiv zu betrachten sind und im Hinblick auf die geringen Brandlasten sowie die o.g. genannten Schwerpunkte der Löscharbeiten wird das Plangebiet hilfswiese als abgelegenes Einzelanwesen betrachtet. Dafür wird ein Löschwasservorrat von mind. 30 m³ empfohlen.

Dies können z.B. sein:

- Trinkwasserleitung
(soweit diese vom Versorger dazu zur Verfügung gestellt werden)
- Löschwasserbehälter
- Löschwasserteiche
- Löschwasserbrunnen

Die Trinkwasserleitungen des Wasserverbands Wesermünde können zur Entnahme vom Löschwasser nicht herangezogen werden.

Gemäß §2 (1) Nr. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Für das vorliegende Vorhaben wird die Gemeinde diese Pflicht dem Vorhabenträger bzw. etwaigen Rechtsnachfolgern im städtebaulichen Vertrag übertragen.

Textliche Festsetzung Nr. 3

Innerhalb des Plangebiets sind Löschwasserbrunnen mit frostsicherer Entnahmestelle zu schaffen. Das nutzbare Löschwasservolumen muss mindestens 30 m³ betragen.

Der Standort für die Löschwasserentnahmestelle wird im Bauantrag festgelegt.

6.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Flächen für Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte zu Gunsten Dritter werden nicht benötigt.

6.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Festsetzungen auf Grundlage: §84 NBauO

Grundstückseinfriedung:

Zur Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten ist deren Einfriedung erforderlich. Gleichzeitig muss jedoch gewährleistet sein, dass für Kleintiere keine Barrierewirkung von der Einfriedung ausgeht. Sockelmauern sind daher nicht zulässig, außerdem sollen Einfriedungen eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm bis 20 cm bieten. Zusätzlich sollte der Zaun für Blendschutz sorgen können. Gemäß Blendschutzgutachten (Dr. Hans Meseberg, 1.3.2021) ist je nach Lage ein Blendschutz bis zu einer Höhe von 4 m erforderlich.

Textliche Festsetzung Nr. 4

Einfriedungen sind mit einer Höhe von max. 4,0 m über dem festgesetzten Höhenpunkt zulässig. Die Einfriedungen sind ohne Sockelmauern herzustellen. Der Abstand zwischen Boden und neu zu errichtenden Einfriedungen muss mind. 0,10 m bis max. 0,20 m betragen. An der Einfriedung ist die Montage von Blendschutzvorrichtungen zulässig.

Die Einfriedung sollte mit einer Feuerweherschließung versehen werden.

6.7 Grünordnerische Festsetzungen

Die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Maßnahmen stellen Eingriffe in die Umwelt dar. Diese Eingriffe sind zu kompensieren. Hierzu werden Maßnahmen formuliert um die Eingriffe bzw. deren Folgen zu vermeiden, zu vermindern, auszugleichen oder unvermeidbare Verluste zu ersetzen.

Auf Maßnahmen die planungsrechtlich nicht festgesetzt werden können, wird auf dem Plandokument hingewiesen. Über deren Umsetzung ist zwischen dem Vorhabenträger, dem Plangeber (Gemeinde Hagen im Bremischen) und ggf. beteiligten Dritten ein Durchführungsvertrag zu schließen.

Die im Folgenden aufgeführten Erhaltungs- Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Umweltbericht bzw. in der Artenschutzrechtlichen Prüfung hergeleitet.

6.7.1 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Einwirkungen

Festsetzungen auf Grundlage: §9 (1) Nr. 20 BauGB

Im Umweltbericht sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von negativen Einflüssen formuliert:

6.7.1.1 V1 – Rodungsarbeiten

ASP: Zur Minimierung der Beeinträchtigungen / Störungen auf die im Planbereich entlang des Waldweges möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind mögliche Rodungs- und/oder Rückschnittarbeiten am Gehölzbestand grundsätzlich innerhalb der entsprechend den gesetzlichen Vorgaben § 39 (5) Satz 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Hiermit werden eine direkte Tötung und/oder den Verlust besetzter Gelege der im Vorhabenbereich brütenden Vogelarten, während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden.

Hiermit werden eine direkte Tötung und/oder den Verlust besetzter Gelege der im Vorhabenbereich brütenden Vogelarten, während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden.

Textliche Festsetzung Nr. 5:

V1 - Zur Minimierung der Beeinträchtigungen / Störungen auf die im Planbereich entlang des Waldweges möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind mögliche Rodungs- und/oder Rückschnittarbeiten am Gehölzbestand grundsätzlich innerhalb der entsprechend den gesetzlichen Vorgaben § 39 (5) Satz 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Hiermit werden eine direkte Tötung und/oder den Verlust besetzter Gelege der im Vorhabenbereich brütenden Vogelarten, während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vermieden.

Durch die Ausführung der Fällungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit wird sichergestellt, dass keine direkten Brutverluste entstehen.

6.7.1.2 V2 – Baubeschränkung Neuntöter

In einem Gebüsch am Nordostrand des Planbereiches wurde in 2017 eine Brut des Neuntöters nachgewiesen. Der Brutplatz ist durch die Maßnahmen nicht betroffen, weiterhin wird auch nicht von einer Einschränkung essentieller Nahrungshabitate ausgegangen. Weitere relevante Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, wurden nicht nachgewiesen. Insbesondere für den Neuntöter werden zur Vermeidung baubedingter Störungen in der ASP folgende Maßnahmen festgelegt:

Textliche Festsetzung Nr. 6:

V2 - Zur Vermeidung von Störungen des Neuntöters sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Zeit der Eiablage und Brutzeit (Mitte Mai bis Ende Juli) des Neuntöters durchzuführen, um Störungen der Brut zu vermeiden.
- Sofern die Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden sollen, ist VOR Beginn der Baumaßnahmen durch gezielte Begehungen zu prüfen, ob und an welcher Stelle der Neuntöter aktuelle Brutplätze im Planbereich besiedelt (die vorliegenden Kartierung liegen mehrere Jahre zurück). In einem Radius von mindestens 50 m um den aktuellen Brutplatz herum, sind während des oben genannten Zeitraums keine Baumaßnahmen, inkl. möglicher Fahrtätigkeiten durchzuführen. Der Bereich ist im Gelände deutlich zu kennzeichnen.

Der Bereich um den Brutplatz des Jahres 2017 ist in der Planzeichnung informativ dargestellt.

6.7.1.3 *V3 – Verzicht auf Dünge- und Reinigungsmittel*

UB: Zur Minderung anlage- und betriebsbedingter Emissionen zur Reinigung der Module auf Chemikalien zu verzichten. Für die Flächenpflege ist auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu verzichten

Zusammen mit Ergänzungen wird wie folgt formuliert:
Textliche Festsetzung Nr. 7

V3 - Ausschluss von mineralischem und organischem Dünger (einschließlich Gülle), Kalkung, Biozideinsatz; Reliefmelioration und Umbruch, Neuansaat, Reparatur- und Nachsaat; Dränung und weitergehende Entwässerungsmaßnahmen, Lagerung von Mieten und Heurundballen auf der Fläche

6.7.1.4 *Verkehrsflächen*

Die festgesetzten Verkehrsflächen sind teilweise vollversiegelt (von der L134 bis zum Abzweig zum Autobahnparkplatz), teilweise nur befestigt oder noch gar nicht vorhanden. Um auch für die Verkehrsflächen eine unnötige Versiegelung und damit unnötigen Ausgleichbedarf zu vermeiden, wird für die noch nicht vollversiegelten Flächen folgende Festsetzung getroffen.

Textliche Festsetzung Nr. 8

V4 - Die festgesetzten privaten Verkehrsflächen sind nach dem Abzweig zum Autobahnparkplatz in wasserdurchlässiger Bauweise zu erstellen.

6.7.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Festsetzungen auf Grundlage: §9 (1) Nr. 20 BauGB

6.7.2.1 Grünland im Sondergebiet

Das Grünland des Sondergebiets wird zum Zeitpunkt der Planaufstellung intensiv bewirtschaftet. Durch die Aufgabe der intensiven Bewirtschaftung erfährt die Fläche eine ökologische Aufwertung. Dieses Ziel wird im Plan wie folgt festgesetzt:

Textliche Festsetzung Nr. 9

AM1 - Im Sondergebiet sind die nicht versiegelten Flächen zu extensivem Grünland zu entwickeln.

Die ersten 2-3 Jahre sind die Flächen zu AM1 einer Aushagerungspflege mit mehrmaligem Schnitt bei Abfuhr des Mähguts und Verzicht auf Düngung und zu unterziehen.

Danach erfolgt die Pflege wie folgt:

- vorzugsweise Mähwiesenzpflege: max. 2-schürige Wiesenutzung mit 1. Mahdtermin ab 1. Juli und Abfuhr des Mähguts; keine End- oder Zwischenlagerung des Mähguts (z.B. Rundballen);
 - bei Mähweidenpflege 1. Mahdtermin ab 1. Juli mit Abfuhr des Mähguts, keine End- oder Zwischenlagerung des Mähguts; anschließend Beweidung (Schafe); max. 2,0 Tiere/ha; ggf. Durchführung eines Pflegeschnitts im Herbst; Weideabtrieb bis max. zum 31. Oktober des Jahres.
-

6.8 Nachrichtliche Übernahmen

Entsprechend §9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden.

6.8.1 Anbauverbot / Baubeschränkungszone

Gemäß den Festlegungen des §9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- Die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen (bzw. 20 m von Bundesstraßen), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) und

- Die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen (bzw. 40 m von Bundesstraßen) zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Die Anbauverbotszone ist auf der Planzeichnung als “Fläche die von Bebauung freizuhalten ist“ gekennzeichnet. Die Anbaubeschränkungszone wird mit einem abgewandelten Planzeichen dargestellt.

Die Anbauverbots- / bzw. -beschränkungszone wird wie folgt nachrichtlich übernommen:

Anbauverbote (§9 Abs. 1 FStrG)

Bis zu einem Abstand von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn A27 dürfen keine Hochbauten errichtet werden.

Anbaubeschränkungen (§9 Abs. 2 FStrG)

Für Baugenehmigungen für Vorhaben ist bis zu einem Abstand von 100 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn A27 eine straßenrechtliche Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes erforderlich.

6.9 Hinweise:

6.9.1 Bauzeitempfehlung

Für die Brutzeit des Neuntöters sowie Rodungsarbeiten ist bereits eine Bauzeitenregel getroffen. Allgemein wird diese für die Baumaßnahme wie folgt empfohlen.

Hinweis 1:

Im Allgemeinen kann aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlen werden, dass die Baumaßnahmen nach Möglichkeit außerhalb der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) durchgeführt werden, um mögliche Störungen zu minimieren.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Derzeit wird das Plangebiet als landwirtschaftliches Grünland genutzt. Mit der Umsetzung des Vorhabens wird diese Nutzung beendet. Die Nutzung kann zum Herbst jeden Jahres gekündigt werden

7.2 Verkehr

Erhebliche Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten. Während der relativ kurzen Bauphase wird es zu Baustellenverkehr kommen (Anlieferung von Material und Baumaschinen sowie Anreise von Arbeitskräften). Nach Fertigstellung der Anlage beschränkt sich der Verkehr auf einzelne Anfahrten zur Pflege, Kontrolle oder Wartung wenige Male im Jahr und ist somit im allgemeinen Straßenverkehr als unerheblich zu werten.

7.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsmedien werden weitgehend nicht in Anspruch genommen.

7.4 Wirkungen der Photovoltaikanlage

Relevante Immissionsorte liegen in der näheren Umgebung nicht vor.

Elektromagnetische Strahlung

Betrachtet man die vom Umspannwerk ohnehin ausgehende elektromagnetische Strahlung, so ist mit einer erheblichen zusätzlichen Strahlung durch die PV-Anlage nicht zurechnen.

Reflexion

Die Reflexionen aus Photovoltaikanlage stellen gegenüber der Umgebung Immissionen dar. Die Reflexionen sind in Hinsicht auf Ihre Blendwirkung als Immission zu bewerten. In der Umgebung des Plangebietes sind folgende relevante Immissionsorte:

- BAB A27 (westlich)

Für die Bewertung der Blendung gegenüber dem Verkehr auf der BAB A27 wurde ein Gutachten erstellt. Das Gutachten liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei. Das Ergebnis der Untersuchung wird wie folgt zusammengefasst:

Bei Vorbeifahrt an der geplanten Photovoltaikanlage Uthlede in Fahrtrichtung Nordwest tritt keine Blendung eines die BAB A 27 befahrenden Kraftfahrers auf. In Richtung Südost ist jedoch mit erheblicher Kraftfahrerblendung zu rechnen. Als Abhilfemaßnahme wird empfohlen, den Zaun an der kurzen, nordwestlichen und der langen, südwestlichen Seite des Zauns [...] mit einem dunklen Kunststoffnetz in einer Höhe von 0,85 m bis 3,50 m bzw. 4 m auszurüsten, das nicht mehr als 30 % Transmission besitzt.

Bei Installation des empfohlenen Kunststoffnetzes am Zaun der PV-Anlage ist gegen die Errichtung der PV-Freiflächenanlage in Uthlede nichts einzuwenden.
(Gutachten, Meseberg G06/2021)

Blendwirkung auf den Luftverkehr

PV-Anlagen haben keinen höheren Reflexionsgrad als Gewässer. Diese werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für den Flugverkehr gewertet. Daher stellen auch PV-Anlagen keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Im normalen Flugverkehr werden die Flugzeuge durch diese Reflexionen von unten angestrahlt, was aufgrund des hohen Cockpitaufbaus nur aus sehr weiter Entfernung noch registriert werden kann. Eine Blendung ist lediglich im geneigten Flugzeug während des Landeanflugs denkbar. Das Plangebiet liegt jedoch nicht im Endanflug eines genehmigten Flugplatzes.

In der näheren Umgebung befinden sich keine genehmigten Flugplätze, folgende Flugplätze befinden sich in der weiteren Umgebung:

Flugplatz Ganderkesee 30 km südlich des Plangebiets 08/26
Flugplatz Weser-Wümme 45 km südöstlich des Plangebiets
Flugplatz Hüttenbusch 25 km südöstlich des Plangebiets 09/27

Flughafen Bremen 32 km südsüdöstlich des Plangebiets 09/27
 Flughafen Bremerhaven 21 km nördlich des Plangebiets 16/34

Lärm

Derzeit befinden sich in der näheren Umgebung der PVA keine relevanten Immissionsorte. Die Ortschaft ist ausreichend weit entfernt.

Im Betrieb gehen von einer Photovoltaikanlage wenig Schallemissionen aus. Die Module arbeiten geräuschlos. Schall entsteht in den Wechselrichtern. Diese werden in Einheit mit Wechselrichterstationen schallgeschützt errichtet. Bei Vollast entsteht je nach Modell eine Schallemission von 63 dB(A), baut sich aber außerhalb der Station schnell ab und wird nach 10 – 20 Metern von normalem Straßenlärm überschallt. Nach Sonnenuntergang ist die PVA außer Betrieb und es wird kein Schall mehr emittiert. Somit sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Während der Bauphase kommt es zu zusätzlichen Schallemissionen durch den Baustellenverkehr. Dies kann vernachlässigt werden, da die Umgebung noch unbebaut ist und somit keine relevanten Immissionsorte vorhanden sind.

7.5 Kosten und Finanzierung

Durch das Verfahren und das Vorhaben entstehen der Gemeinde Hagen im Bremischen keine Kosten.

Die Kosten für Verfahren, Planung, Erschließung, Festsetzungen (bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und grünordnerische) usw. sind vom Vorhabenträger zu tragen.

7.6 Städtebauliche Bilanz

Geltungsbereich	49.354,4 m ²
davon	
- Sondergebiet	36.834,2 m ²
- Verkehrsflächen	5.708,25m ²
- Grünflächen	11.587,25 m ²

7.7 Hinweise für den Städtebaulichen Vertrag / Durchführungsvertrag

Für eine Reihe im Sinne von Maßnahmen bildet der erforderliche bodenrechtliche Bezug eine Schranke. Ebenfalls können Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches nicht festgesetzt werden. Die Umsetzung solcher Regelungen sollte über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden.

In den städtebaulichen Vertrag sind z.B. folgende Punkte aufzunehmen:

- Regelungen und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Kosten
- Löschwasser

Weiterer Regelungsbedarf:

- Rechtliche Sicherung der Zufahrt über Grundstücke Dritter

8 VERFAHREN

Am 22.05.2017 wurde vom Verwaltungsausschuss der Hagen im Bremischen der Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche an der A27 am Grienbergsmoor auf dem Flurstück 5/11 der Flur 2 in der Gemarkung Uthlede gefasst; der Beschluss wurde am 18.07.2019 im Amtsblatt Nr. 22 für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom ... bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde durch Schreiben der GL vom ... mitgeteilt.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 26.06.2019 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 01.08.2019 äußerten sich 28 Träger und Nachbargemeinde zum Bebauungsplan, 20 davon ohne Bedenken oder Hinweise.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2019 in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen durchgeführt.

Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde überarbeitet und in den folgenden Punkten geändert:

- zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung wurde die Zufahrt als Verkehrsfläche mit in den Geltungsbereich aufgenommen.

- Die Flurstücke des Weges nordöstlich des Sondergebiets sind nicht mehr Teil des Geltungsbereichs und werden nicht mehr beplant

Auslegungsbeschluss

Der überarbeitete Bebauungsplanentwurf wurde am __.__.____ vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand __.__.____ wurde vom __.__.____ bis zum __.__.____ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. __ vom __.__.____ bekannt gemacht.

Bis zum __.__.____ gingen _____ Stellungnahmen mit Anregungen zum aus gelegten Bebauungsplanentwurf bei der Gemeinde ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB bereits vor der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom __.__.____ von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand __.__.____ aufgefordert.

Bis zum __.__.____ gingen __ Behördenstellungennahmen bei der Gemeinde ein.

9 RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan wird auf folgender Rechtsgrundlage gefasst:

Bundesrecht

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

- BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021

- PlanZV 90 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Landesrecht

- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, 46)
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)